

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, Art. 20 a und Art. 23 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272), folgendende

### **Änderungssatzung zur Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Furth im Wald**

#### § 1

Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:  
Der Seniorenbeirat besteht aus 8 Mitgliedern.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Furth im Wald**

Der Stadtrat Furth im Wald hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2006 eine Änderung der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Furth im Wald erlassen.

Die Satzung wurde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung, Rathaus, Burgstraße 1, Zimmer 11 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den 08. März 2006

STADT FURTH IM WALD

  
Müller  
Erster Bürgermeister